



Brüssel, den 27. Juni 2025  
(OR. en)

10743/25

ENER 297  
ENV 589

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und einiger Aspekte der Messbedingungen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission, unter anderem in Bezug auf die Methode zur Berechnung der durchschnittlichen Endfeuchte sowie die Identifizierung und Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturinformationen

– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

---

1. Da die beabsichtigte Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den oben genannten Maßnahmenentwurf<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 23. Mai 2025 vorgelegt hat, hat der Rat bis zum 15. August 2025 Zeit zu beschließen, den Erlass abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Dok. 9433/25 + ADD 1.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch die Entscheidung 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden gebeten, etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier bis zum 27. Juni 2025 zu übermitteln. Die Delegationen haben nicht erkennen lassen, dass Veranlassung besteht, den fraglichen Maßnahmenentwurf aus den im Beschluss 1999/468/EG des Rates genannten Gründen abzulehnen, nämlich dass er
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Dies bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-